

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Zeilhofer Handhabungstechnik GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Straße 7, 83607 Holzkirchen, Deutschland

Stand: November 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote, Beratungen und sonstigen vertraglichen Beziehungen der Zeilhofer Handhabungstechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend „Zeilhofer“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Zeilhofer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Ergänzende individuelle Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebote, Vertragsunterlagen und Mitwirkungspflichten

- 2.1 Angebote von Zeilhofer sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungsausführung zustande.
- 2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Software und anderen Unterlagen behält sich Zeilhofer Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragszwecks genutzt werden.
- 2.3 Der Besteller hat Zeilhofer rechtzeitig alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Genehmigungen, Daten und Unterlagen vollständig und unentgeltlich bereitzustellen. Verzögerungen infolge verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.4 Änderungen des Auftragsumfangs bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung. Zeilhofer ist bei Erweiterungen oder Änderungen der Leistung berechtigt, die Vergütung und Fristen angemessen anzupassen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Sicherheit

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Holzkirchen (EXW gemäß INCOTERMS 2020) zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 90 % des Auftragswertes bei Lieferung, 10 % nach Abnahme, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 3.3 Skonti, Rabatte oder Nachlässe gelten nur bei vollständiger Auftragserteilung und schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.5 Zeilhofer ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu stellen oder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 3.6 Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferbedingungen und Termine

- 4.1 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Voraussetzung ist die rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers.
- 4.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Streiks, Pandemien oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die Zeilhofer nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Wird Zeilhofer die Vertragserfüllung infolge solcher Ereignisse unzumutbar, kann sie vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 4.4 Bei Lieferverzug ist die Haftung auf 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche, maximal 5 %, beschränkt. Weitergehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Abnahme, Montage und Inbetriebnahme

- 5.1 Ist eine Abnahme vereinbart, hat sie unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Erfolgt keine schriftliche Beanstandung binnen 14 Tagen, gilt die Leistung als abgenommen.
- 5.2 Eine Vorabnahme kann in den Werken von Zeilhofer (Holzkirchen) erfolgen. Der Besteller trägt Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter.
- 5.3 Montagearbeiten werden während der regulären Arbeitszeiten (Montag bis Freitag, 07:00–16:00 Uhr) ausgeführt. Zuschläge gelten für Überstunden (25 %), Samstagsarbeit (50 %), Sonn- und Feiertagsarbeit (100 %) sowie Nachtarbeit (30 %).

- 5.4 Der Besteller hat die Montagestelle frei zugänglich zu machen und notwendige Hilfsmittel (z.B. Strom, Druckluft, Stapler, Hebebühnen) bereitzustellen. Verzögerungen durch fehlende Vorbereitung gehen zu seinen Lasten.
- 5.5 Die Inbetriebnahme erfolgt unmittelbar nach Montage. Der Besteller hat erforderliche Originalteile, Muster oder Produktionsbedingungen rechtzeitig bereitzustellen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werks, auf den Besteller über.
- 6.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 6.3 Zeilhofer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Ware bleibt Eigentum von Zeilhofer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- 7.2 Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung erfolgen stets im Auftrag von Zeilhofer als Hersteller i. S. d. § 950 BGB.
- 7.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang veräußern, tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an Zeilhofer ab.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Vermögensverschlechterung ist Zeilhofer berechtigt, Sicherheiten zu verlangen oder die Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern.

8. Geheimhaltung, Datenschutz und Abwerbeverbot

- 8.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen geschäftlichen und technischen Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 8.3 Der Besteller und Zeilhofer verpflichten sich, jegliche Abwerbung oder den Versuch der Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.
- 8.4 Zeilhofer verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften (insbesondere DSGVO, BDSG). Der Besteller stimmt der Datenverarbeitung zu, soweit sie für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.

9. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 9.1 Zeilhofer leistet Gewähr für Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach eigener Wahl.
- 9.2 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch 24 Monate ab Lieferung.
- 9.3 Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.4 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller Rücktritt oder Minderung verlangen.
- 9.5 Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung gemäß Ziffer 10.

10. Haftung

- 10.1 Zeilhofer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Zeilhofer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch bis zu 5 Mio. EUR je Schadensfall.
- 10.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.
- 10.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach 24 Monaten ab Schadenseintritt.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 11.1 Zeilhofer haftet dafür, dass Lieferungen im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind.
- 11.2 Bei Schutzrechtsverletzungen wird Zeilhofer nach eigener Wahl auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht beschaffen, die Ware ändern oder zurücknehmen.
- 11.3 Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf Anweisungen oder Vorgaben des Bestellers beruht.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Die gelieferten Produkte können Exportbeschränkungen unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche nationalen und internationalen Ausfuhrvorschriften einzuhalten.
- 12.2 Wird eine Genehmigung versagt oder entzogen, ist Zeilhofer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Holzkirchen.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Zeilhofer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Zeilhofer Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.